

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentl. Gesundheit
Abteilung NPP
Sektion Grundlagen
3003 Bern

Bern, 29. November 2010 sgv-Gf/sg

Vernehmlassungsantwort Revision der Betäubungsmittelverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu verschiedenen Verordnungsänderungen im Bereich des Betäubungsmittelrechts Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Bemerkungen zur Betäubungsmittelkontrollverordnung BetmKV

Art. 3 Verzeichnisse der kontrollierten Substanzen

Wir begrüssen es, dass die zu kontrollierenden Substanzen neu nach einheitlichen, präzise vorgegebenen Kriterien den verschiedenen Verzeichnissen zugeteilt werden sollen. Dies schafft Klarheit und erleichtert den betroffenen Betrieben den Umgang mit diesen Substanzen.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

Absatz 2 sieht eine Informationspflicht der Berufs- und Branchenverbände vor. Wir legen grossen Wert darauf, dass die Verbände nur dann zur Weitergabe von Informationen herbeigezogen werden können, wenn dies im gegenseitigen Einvernehmen geschieht und der Aufwand der Verbände für diese Tätigkeit abgegolten wird.

Bemerkungen zur Betäubungsmittelsuchtverordnung BetmSV

Art. 1 Gegenstand

Gesetzliche Grundlage für die vorliegende Verordnung ist das Betäubungsmittelgesetz BetmG. In Art. 1 dieses Gesetzes wird klar festgehalten, welche Stoffe und Präparate unter den Begriff Betäubungsmittel fallen (solche der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis). Andere Stoffe, die gemäss allgemeiner Auffassung süchtig machen können, fallen nicht unter den Geltungsbereich des BetmG. Dies geht auch aus den Erläuterungen zu Art. 2 Bst. a klar hervor. Es kann deshalb nicht angehen,

dass gestützt auf der vorliegenden Verordnung eine Eidgenössische Kommission für Suchtfragen eingeführt werden soll, die für Suchtfragen allgemeiner Art zuständig sein soll. Dies wäre klar gesetzeswidrig und wird vom sgv entschieden abgelehnt. Wir fordern Sie mit Nachdruck auf, sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und den Geltungsbereich der BetmSV strikt auf das BetmG auszurichten. Art. 1 Bst. f sowie die Art. 35 bis 38 sind ersatzlos zu streichen.

Art. 2 Bst. g Begriffe

Seitens des sgv plädieren wir dafür, die Eintrittsschwelle in eine heroingestützte Behandlung möglichst hoch anzusetzen. Aus unserer Sicht kann es nicht angehen, dass den zuständigen Ärztinnen und Ärzten nicht vorgeschrieben wird, wie viele Kriterien der WHO-Definition erfüllt sein müssen, damit jemand in ein entsprechendes Programm aufgenommen wird. Wir verlangen, dass diese Definition klarer geregelt und der Spielraum der Ärztinnen und Ärzten spürbar eingengt wird.

Art. 6 Ziele der Therapie und Wiedereingliederung

Oberstes Ziel sämtlicher Therapiebemühungen muss die Abstinenz von psychoaktiven Substanzen sein. Wir beantragen deshalb, dass dieses Ziel an erster Stelle genannt wird. Alle anderen aufgelisteten Ziele können bloss Zwischenetappen auf dem Weg zur Abstinenz sein.

Art. 10 Aufnahmekriterien

Der sgv spricht sich grundsätzlich gegen Ausnahmen zu den in Abs. 1 aufgelisteten Aufnahmekriterien aus. Für den Fall, dass der Bundesrat trotzdem Ausnahmenregelungen zulassen will, verlangt der sgv, dass diese detailliert und vor allem abschliessend auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden.

Art. 35 bis 38 Eidgenössische Kommission für Suchtfragen

Wie wir bereits bei Art. 1 festgehalten haben, wäre es klar gesetzeswidrig, gestützt auf den Bestimmungen des BetmG eine Eidgenössische Kommission für Suchtfragen einzuführen, welche für allgemeine Suchtfragen zuständig sein soll. Wir beantragen mit Nachdruck die ersatzlose Streichung der Art. 35 bis 38.

Bemerkungen zur Betäubungsmittelverzeichnisverordnung BetmVV-EDI

Es wird vorgeschlagen, den THC-Gesamtgehalt von Cannabis von 0,3 auf 1 Prozent zu erhöhen. Die Begründungen, die hierzu in den Erläuterungen dargelegt werden, erachten wir als nicht stichhaltig. Wir beantragen, den THC-Gesamtgehalt weiterhin bei 0,3 Prozent zu belassen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor